

# Satzung und Gebührenordnung

## für die Freizeitanlagen Pfungstbachwiesen und Kerbesberg

### Rechtsgrundlagen

§§ 5, 19, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl I. S. 214)

§ 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.1999

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt die Freizeitanlagen Pfungstbachwiesen mit Grillplatz und Jugendzeltplatz sowie Kerbesberg mit Grillplatz einschließlich Indianerfort als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren für Grillplätze und Jugendzeltplatz betragen jeweils gesondert:

#### **pro Benutzungstag**

bis zu 10 Personen	8,50 €
jede weitere Person	0,85 €
Pfandgeld *)	260,00 €

\*) Das Pfandgeld wird erstattet, wenn die Gruppen den Platz sauber verlassen, andernfalls bis zu der Höhe einbehalten, in der Reinigungskosten der Stadt entstanden sind. Nachforderungen bleiben vorbehalten. Verursachte Sachschäden werden zusätzlich berechnet.

### **§ 4 Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzer der Freizeiteinrichtungen richtet sich nach der Benutzungsordnung. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Magistrat.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 07.12.2000

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 10.02.2000, Rheingau-Echo Ausgabe Nr. 6, öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 11.02.2000 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 11.02.2000

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister